

15. Sitzung des Fernsehrates in der XVI. Amtsperiode am 08. Dezember 2023

Zusammenfassung der Vorlagen

Richtlinie für die Einstellung, die Überführung und den Austausch von Angeboten gemäß § 32a MStV

- Mit dem 3. Medienänderungsstaatsvertrag, der am 01. Juli 2023 in Kraft getreten ist, wurde in § 32a MStV die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Rundfunkprogramme, die vom ZDF (mit-)veranstaltet werden, einzustellen, in ein Telemedienangebot zu überführen oder auszutauschen.
- Konkret betrifft dies die in § 28 Abs. 5 MStV genannten Fernsehprogramme, d. h. ZDFinfo, ZDFneo sowie die Gemeinschaftsangebote phoenix und KiKA.
- Die Vorschrift des § 32a MStV sieht eine Zuständigkeit des Fernsehrates für die Entscheidung vor, ob ein Angebot auf Vorschlag des Intendanten eingestellt, überführt oder ausgetauscht werden soll.
- Dem Fernsehrat liegt ein Richtlinienentwurf zur Beratung vor, der das Verfahren für die Einstellung, die Überführung und den Austausch von Angeboten gemäß § 32a MStV regelt.
- Falls der Fernsehrat die Richtlinie beschließt, wird diese auf der Homepage des ZDF veröffentlicht: <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/zdf-rechtsgrundlagen-und-vorschriften-100.html>